

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Haltverbot an einer Seite der Ottobrunner Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01995 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12543

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 13.09.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 17.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, durch die Anordnung von absoluten Haltverboten den Verkehr in der Ottobrunner Straße, besonders in den üblichen Zeiten des Berufsverkehrs, zu verflüssigen.

Die Ottobrunner Straße ist zu den üblichen Zeiten des Berufsverkehrs erheblich durch Kraftfahrzeugverkehr frequentiert und es kommt zu zähflüssigem Verkehr bis hin zu Stop-and-go-Verkehr. Hinzu kommen aktuell mehrere zeitgleiche Neubauprojekte zwischen der Frauendreißigerstraße und Diakon-Kerolt-Weg, deren jeweiligen Baustellenverkehrsführungen verbunden mit Baustellenverkehr den Verkehr negativ beeinflussen.

Der Verlauf der Ottobrunner Straße weist in seinem relevanten Streckenabschnitt zwischen dem Mittleren Ring und der Unterhachinger Straße bereits mehrere Bereiche auf, in welchen absolute oder eingeschränkte Haltverbote, teilweise auf Zeiten des Berufsverkehrs beschränkt, angeordnet sind. Diese verkehrsordnenden Maßnahmen sind zum Teil erst kürzlich geprüft und daraufhin angeordnet worden und dienen insbesondere der besseren Passierbarkeit des Linienbusses M55, da dieser teilweise mit Omnibuszügen verkehrt und somit mehr lichten Raum im Fahrbahnverlauf benötigt.

Die Anordnung eines generellen einseitigen absoluten Halteverbots entlang der gesamten Ottobrunner Straße, so wie beantragt, wird nach Einschätzung der Polizei und des KVR den Verkehrsfluss während der Berufsverkehrszeiten nicht wesentlich verbessern. Zudem würden zahlreiche Parkplätze für die Anwohner entfallen, was nicht vollständig durch Parkraum in den angrenzenden Wohngebieten kompensiert werden kann. Mit den derzeit bestehenden absoluten bzw. eingeschränkten Haltverboten wurde bereits hinreichend sichergestellt, die jeweilige Beachtung durch die Fahrzeugführer vorausgesetzt, dass während der Berufsverkehrszeiten die Fahrstreifen in beiden Fahrtrichtungen, auch für Omnibuszüge, frei befahrbar sind.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01995 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die vorhandene Beschilderung ist ausreichend.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01995 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24